

Tarifreglement Schulkinder

1. Allgemeines

Der Vorstand des Vereins KITAWAS erlässt folgendes Tarifreglement und behält sich vor, dieses bei Notwendigkeit anzupassen. Dieses Tarifreglement bildet integrieren der Bestandteil des Betreuungsvertrages. Das aktuell gültige Tarifblatt für Schulkinder bildet Bestandteil dieses Tarifreglements.

Für diejenigen Fälle, die in diesem Tarifreglement nicht geregelt sind, legen die Geschäftsführung und das Präsidium zusammen den Tarif individuell fest.

2. Geltungsbereich

Dieses Tarifreglement gilt für Kinder im Schulalter (d.h. nach Eintritt in den Kindergarten), die im Schülerhort Wartau (KITAWAplus), am Mittagstisch in Sargans (KITASplus) oder in einer der Kindertagesstätten des Vereins KITAWAS betreut werden. Für Kinder im Vorschulalter (d.h. vor Eintritt in den Kindergarten) gilt das Tarifreglement für Vorschulkinder.

3. Festlegung der Tarife (vgl. Tarifblatt)

Die Tarife (vgl. gültiges Tarifblatt) für den Mittagstisch Sargans und für den Schülerhort Wartau werden auf Vorschlag des Vereins KITAWAS vom Gemeinderat Sargans resp. Wartau erlassen und jedes Jahr per 1. August oder bei Notwendigkeit neu angepasst. Die Tarife für in den Kindertagesstätten betreute Schulkinder werden vom Verein KITAWAS erlassen. Die Tarifierpassungen werden den Eltern entsprechend der Kündigungsfrist mindestens zwei Monate im Voraus mitgeteilt.

4. Vertragliche Zahlungspflicht bei Abwesenheit und Kündigung

Die pro Wochentag gewünschten Betreuungseinheiten werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt und gemäss den Bestimmungen in diesem Tarifreglement verrechnet. Abwesenheiten der Kinder während der Öffnungstage der Kindertagesstätte resp. des Hortes (z.B. ferienbedingte Abwesenheiten ausserhalb der Betriebsferien von KITAWAS) können grundsätzlich nicht kompensiert werden und müssen gemäss vertraglich festgelegter Betreuungszeit bezahlt werden.

Die Eltern sind bis zum Ablauf der zweimonatigen Kündigungsfrist zur Zahlung der Betreuungstarife gemäss vertraglich vereinbarter Anwesenheit verpflichtet, auch wenn das Kind den Schülerhort bzw. die Kindertagesstätte nicht mehr besucht.

5. Zusatzleistungen

Die Kinder können nach vorheriger Absprache mit der Gruppenleiterin ausnahmsweise zusätzliche Betreuungseinheiten beanspruchen, wenn genügend Platz vorhanden ist. Die zusätzlichen Einheiten werden verrechnet.

6. Unregelmässige Betreuung

Eine unregelmässige Nutzung des Angebots (definiertes Pensum pro Monat, aber verschiedene Tage) ist in Absprache mit der Geschäftsführung bei besonderen beruflichen Situationen möglich (z.B. unregelmässige Arbeitseinsätze). Die Anwesenheit des Kindes muss jeweils bis zum 20. des Vormonats der Gruppenleiterin bekannt gegeben werden. Diese An-

gaben sind verbindlich. Die Verrechnung erfolgt gemäss dieser Anmeldung, auch wenn das Kind an gemeldeten Betreuungseinheiten abwesend war. Falls an einzelnen Tagen kein Platz mehr vorhanden ist, kann eine Betreuung abgelehnt werden.

7. Betreuungseinheiten

Die Betreuungseinheiten sind wie folgt definiert:

| | |
|---------------------|--|
| Frühbetreuung: | 6.45 Uhr bis 8.00 Uhr |
| Mittagsbetreuung: | 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr |
| Halbtagesbetreuung: | 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr oder 6.45 Uhr bis 11.30 Uhr (nur während Schulferien) |
| Spätbetreuung : | 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Ganztagesbetreuung: | 6.45 Uhr bis 18.00 Uhr (nur während Schulferien) |

8. Anspruch auf einkommensabhängige Tarife

Kinder von Unterhaltspflichtigen mit **Steuerdomizil in den Gemeinden Wartau, Sargans, Mels und Vilters-Wangs** haben Anspruch auf einkommensabhängige Tarife.

Die Tarife werden dabei auf Basis des steuerbaren Einkommens in fünf Tarifstufen (vgl. Tarifblatt Schulkinder) festgelegt. Dabei wird das tarifbestimmende Einkommen wie folgt berechnet:

| |
|---|
| Nach kantonalem Steuerrecht ermitteltes steuerbares Einkommen gemäss letzter, rechtskräftiger Veranlagung |
| + 20% des steuerbaren Vermögens |
| + Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Säule 2 |
| + der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge 3a |
| + Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20% der Mieteinnahmen übersteigt |
| = Tarifbestimmendes Einkommen |

Im Regelfall wird für die Tarifeinstufung auf folgendes Einkommen abgestellt:

- Bei verheirateten aber auch bei unverheirateten leiblichen Eltern oder Adoptiveltern, die im gleichen Haushalt leben, werden beide Einkommen in der Berechnung berücksichtigt.
- Bei alleinstehendem Elternteil wird nur ein Einkommen einbezogen.
- Bei alleinstehenden Elternteilen, die im gleichen Haushalt mit Dritten leben (Konkubinat, Wohngemeinschaft usw.) wird mit dem Einkommen des betreuenden Elternteils und des Partners / der Partnerin gerechnet.
- Bei Verheirateten oder Wiederverheirateten Elternteilen wird das Einkommen des nicht leiblichen Elternteils in die Berechnung einbezogen.

Unterhaltspflichtige mit **anderweitigem Steuerdomizil** bezahlen den Volltarif (Stufe 6). Vor-

behalten bleiben anders lautende, vertragliche Regelungen mit weiteren Gemeinden oder Unternehmungen.

9. Ermittlung der Tarifeinstufung

Die Steuerämter der Gemeinden Wartau, Sargans, Mels und Vilters-Wangs ermitteln für die KITAWAS Kindertagesstätten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen die Tarifstufe für Eltern von Kindern mit Wohnsitz in den oben genannten Gemeinden. Dafür reichen die Eltern das Formular „Zustimmungserklärung“ bei der Geschäftsstelle der KITAWAS ein. Nach dem Neueintritt erfolgt eine Überprüfung der Einstufung einmal jährlich per August.

Für die Einstufung zur Tarifzugehörigkeit muss die Einwilligung der Eltern rechtzeitig auf der Geschäftsstelle eintreffen. Falls die Einwilligung nicht rechtzeitig vorliegt, wird der Tarif der Stufe 5 verrechnet.

Zwischen der jährlichen Tarifeinstufung kann eine Änderung der Einstufung vorgenommen werden, sofern sich die Einkommenssituation der Familie erheblich verändert, z.B.:

- Aufnahme / Aufgabe der Erwerbstätigkeit
- Arbeitslosigkeit
- Verlust des Ehe-/Konkubinatpartners durch Todesfall, Trennung oder Scheidung
- Aussteuerung
- andere Ereignisse, welche erheblichen Einfluss auf die Einkommenssituation haben.

Falls die Eltern eine neue Tarifeinstufung aufgrund solcher Ereignisse wünschen, reichen sie das Formular „Zustimmungserklärung“ bei der Geschäftsstelle der KITAWAS ein. Die Änderung der Tarifeinstufung tritt auf den Folgemonat nach Einstufung der Steuerbehörde in Kraft.

Die Eltern sind ebenfalls verpflichtet, Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen zu melden, welche eine Erhöhung des Tarifs zur Folge haben.

10. Missbrauchsbestimmung

Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Eltern bezüglich Einkommenssituation nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind, so sind die höheren Beiträge geschuldet. KITAWAS wird die, aufgrund der fehlerhaften Angaben, zu wenig in Rechnung gestellten Elternbeiträge nachbelasten.

11. Berechnung der Monatstarife

Die Elternbeiträge werden monatlich aufgrund der vertraglich festgelegten Betreuungseinheiten erhoben. Der Monatstarif berechnet sich aufgrund der Anzahl Tage (vertraglich vereinbarte Tage plus Zusatztage) multipliziert mit dem Tarifansatz die jeweiligen Betreuungseinheiten.

Beispiel:

Nach Vertrag besucht ein Kind jeweils mittags und nachmittags am Dienstag den Hort. Es gelten der Mittagstarif von Fr. 12.00 und der Nachmittagstarif von Fr. 26.00.

Besucht nun das Kind wie vereinbart an den vier Dienstagen des Monats den Hort, wird ein Monatstarif von $4 \times \text{Fr. } 40.00 = \text{Fr. } 160.00$ verrechnet.

Besucht dieses Kind zusätzlich an einem einzelnen Mittwochnachmittag inkl. Mittagessen

den Hort, wird ein zusätzlicher Tag mit Fr. 40.00 verrechnet.

Besucht dieses Kind nur an drei anstelle der vier vereinbarten Dienstage den Hort, werden trotzdem die vier vereinbarten Dienstage zu insgesamt 4 x Fr. 40.00 = Fr. 160.00 verrechnet.

12. Geschwisterrabatt

Geschwisterrabatt erhalten Familien mit Steuerdomizil in den Gemeinden Wartau, Sargans, Mels und Vilters-Wangs. Familien mit Steuerdomizil ausserhalb der genannten Gemeinden erhalten auf Anfrage einen vom Vorstand festgelegten Geschwisterrabatt. Vorbehalten bleiben anders lautende, vertragliche Regelungen mit weiteren Gemeinden oder Unternehmungen.

In KITASApus und KITAWApus betreute Schulkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Schülerhort Wartau, so wird für das zweite und jedes weitere Schulkind, welches im Schülerhort betreut wird, ein Geschwisterrabatt von 30% des Tarifs gewährt. Der Normaltarif ohne Rabatt gilt für dasjenige Kind, für welches KITAWAS am meisten Leistungen verrechnet. Kein Geschwisterrabatt wird für das im Schülerhort betreute Schulkind gewährt, wenn das Geschwister in einer anderen Gruppe (z.B. KITAWA) betreut wird.

Der Vorstand kann über Ausnahmen bestimmen.

In KITASA, KITAME und KITAVIWA betreute Schulkinder

Für das zweite und jedes weitere Kind derselben Familie, welches in der KITASA, KITAME oder KITAVIWA betreut wird, wird unabhängig vom Alter des Kindes ein Geschwisterrabatt von 30% gewährt. Ausgeschlossen vom Geschwisterrabatt ist die Mittagsbetreuung. Der Normaltarif ohne Rabatt gilt für dasjenige Kind, für welches KITAWAS am meisten Leistungen verrechnet.

Mittagsbetreuung

Für das zweite und jedes weitere Kind derselben Familie, welches am Mittagstisch in der KITAWApus oder KITASApus betreut wird, wird unabhängig vom Alter des Kindes ein Geschwisterrabatt von CHF 4.- gewährt. Ausgeschlossen vom Geschwisterrabatt ist die Mittagsbetreuung in der KITAME und KITAVIWA. Der Normaltarif ohne Rabatt gilt für dasjenige Kind, für welches KITAWAS am meisten Leistungen verrechnet.

13. Eingewöhnungsphase

Die ersten vier Wochen nach Eintritt des Kindes (normale Eingewöhnungszeit) werden nur jene Betreuungseinheiten verrechnet, während denen das Kind in der Kindertagesstätte resp. dem Schülerhort anwesend war. Die Eingewöhnungsphase kann auf schriftliches Begehren der Eltern bei der Geschäftsführung verlängert werden. Die Geschäftsführung entscheidet in Absprache mit der verantwortlichen Gruppenleiterin, ob eine Verlängerung notwendig ist.

14. Betriebsferien, Feiertage, Schulferien, Schulanlässe

Für Tage, an welchen die Kindertagesstätten resp. die Schülerhorte geschlossen sind, wird nichts verrechnet. Die Kindertagesstätten und Schülerhorte sind an folgenden Tagen geschlossen:

- gesetzliche Feiertage des Kantons St. Gallen

- 24. Dezember
- eine Woche zwischen Weihnachten und Neujahr
- zwei Wochen Betriebsferien im Sommer

Vor einem gesetzlichen Feiertag schliesst die Kindertagesstätte resp. der Schülerhort bereits um 17 Uhr.

Während den übrigen schulfreien Tagen (Schulferien, Brückentage etc.) sind die Kindertagesstätten und Schülerhorte bei genügender Nachfrage geöffnet und die Betreuungstarife grundsätzlich auch bei Abwesenheit der Kinder zu entrichten. Falls die Eltern in dieser Zeit für Ihre Schulkinder keine Betreuung wünschen, müssen diese rechtzeitig im Voraus mit entsprechendem Formular bei der Geschäftsführung abgemeldet werden. Die einzuhaltenden Abmeldefristen werden von der Geschäftsführung mitgeteilt. Erfolgt die Abmeldung fristgerecht, muss der vertraglich festgelegte Betreuungstarif nicht bezahlt werden.

Für schulbedingte Abwesenheiten (Skitage, Schulreise, Schullager etc.) wird nichts verrechnet, wenn die Abwesenheit der Gruppenleiterin spätestens am Vortag gemeldet wird.

Am 24. Dezember wird bei genügenden Anmeldungen eine kostenpflichtige „Weihnachts-Kita“ offen gehalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung.

15. Mittagstisch

Die An- und Abmeldung für die Mittagsbetreuung kann bis um 8.00 Uhr desselben Tages erfolgen. Falls kein Betreuungsvertrag mit fix vorgesehenen Betreuungstagen besteht, erfolgt die Aufnahme nach Verfügbarkeit freier Plätze. Bei rechtzeitiger Abmeldung und während den Schulferien wird die Mittagstischbetreuung nicht verrechnet, sofern das Kind nicht anwesend war.

16. Vertragsunterbrechung

Es besteht die Möglichkeit, den Betreuungsvertrag einmal pro Kalenderjahr zu sistieren, falls das Kind während mindestens vier zusammenhängenden Wochen ausserhalb der Betriebsferien die Kindertagesstätte resp. den Schülerhort nicht besucht. Die maximal mögliche Vertragsunterbrechung beträgt acht zusammenhängende Wochen. Für die Zeit der Vertragsunterbrechung kann das Kind die Kindertagesstätte resp. den Schülerhort nicht besuchen und es wird ein reduzierter Tarif von 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Leistungen erhoben. Eine Vertragsunterbrechung bei gleichzeitiger Kündigung des Vertragsverhältnisses ist ausgeschlossen.

Eine Sistierung des Vertrags muss der Geschäftsführung möglichst frühzeitig, mindestens einen Monat im Voraus mittels schriftlichen Formulars gemeldet werden.

17. Reduktion bei Krankheit oder Unfall

Abwesenheiten durch Krankheit oder Unfall können grundsätzlich nicht kompensiert werden und müssen bezahlt werden. Bei Vorweisen eines Arztzeugnisses an die Geschäftsführung, welches belegt, dass das Kind während mindestens sechs zusammenhängenden Kalendertagen krank war, wird 50 Prozent des Tarifs zurückerstattet. Das Arztzeugnis muss innerhalb eines Monats ab letztem Krankheitstag gemäss Arztzeugnis der Geschäftsführung vorgelegt werden. Verspätet eintreffende Zeugnisse werden nicht mehr berücksichtigt.

18. Weitere Preisnachlässe

Begründete Anfragen für weitere Preisnachlässe können schriftlich an die KITAWAS-Geschäftsführung gestellt werden. Die Bewilligung von Preisnachlässen obliegt dem Vorstand.

19. Verspätetes Abholen des Kindes

Verspätetes Abholen des Kindes erfordert eine längere Arbeitszeit für das Betreuungspersonal und muss entsprechend den effektiv verursachten Kosten zusätzlich zum vertraglichen Betreuungstarif bezahlt werden.

20. Vorzeitige Vertragsauflösung

Wird ein Betreuungsvertrag vor effektivem Betreuungsbeginn wieder aufgelöst, wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 100.- erhoben.

21. Zahlungsregelung

Vor Betreuungsbeginn ist eine Vorauszahlung in der Höhe des vertraglich festgelegten Monatstarifs zu leisten. In der Folge erfolgt die Rechnungsstellung durch den Verein KITAWAS jeweils anfangs Monat für die Leistungen des Vormonats.

Die Elternbeiträge sind bis Ende des Monats, in welchem die Rechnungsstellung erfolgt, zu bezahlen.

Die bezahlte Vorauszahlung bei Betreuungsbeginn wird nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses mit der letzten Monatsrechnung verrechnet.

Bei Zahlungsverzögerung behält sich der Vorstand nach einmaliger Mahnung das Recht vor, das Betreuungsverhältnis per sofort zu kündigen und über einen Ausschluss aus dem Verein zu befinden. Es kann ein Unkostenbeitrag für die mit der Zahlungsverzögerung verbundenen Aufwendungen von KITAWAS verlangt werden.

22. Vertraulichkeit der Daten

Die Daten über die Tarifeinstufung der Kinder werden vertraulich behandelt. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und das Präsidium des Vereins haben als einzige Einsicht in die Tarifeinstufung der einzelnen Kinder. Sie unterliegen der Schweigepflicht.

23. Mitgliedschaft Verein

Eltern, welche die Kinder in einer der Kindertagesstätten betreuen lassen, sind laut Statuten Aktivmitglieder des Vereins.

Eltern, welche die Kinder in einem der Schülerhorte betreuen lassen, wird eine Mitgliedschaft im Verein KITAWAS empfohlen.

24. Gültigkeit Reglement

Dieses Reglement ist gültig ab 01. Februar 2017.

Beilage: aktuelles Tarifblatt Schulkinder